

Wahlprüfungsgericht II. Instanz der Freien Hansestadt Bremen
Entscheidung vom 17.12.1993 – St 1/93

Zur Prüfung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung „Innehaben einer Wohnung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BremWahlG am Wahltag und des Einspruchsrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft nach dem BremWahlG.

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft kann – unabhängig von der allgemeinen Einspruchsfrist des § 38 Abs. 1 BremWahlG – einen Wahlmangel innerhalb einer Monatsfrist geltend machen, die mit seiner amtlichen Kenntnis des Wahlmangels zu laufen beginnt (§ 38 Abs. 2 BremWahlG).
2. Hauptwohnung bei Verheirateten
 - a) Die Bedeutung der in § 1 Abs. 2 BremWahlG gewählten Begriffe „Innehaben einer Wohnung“ und „Hauptwohnung“ ist dem BremMeldeG zu entnehmen.
 - b) Die Freiheit der – nicht dauernd getrennt lebenden – Ehepartner zu Gestaltung ihres Familienlebens schließt die Möglichkeit ein, in zwei Wohnungen zu leben, ohne eine davon vorwiegend zu nutzen. In diesem Fall kommt § 16 Abs. 2 Satz 2 BremMeldeG (= § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG) nicht zum Zuge; vielmehr ist die Hauptwohnung jedes Ehegatten dort, wo der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen liegt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BremMeldeG).
 - c) Das Leben der Familie besteht heute nicht nur in den Lebensäußerungen im häuslichen Bereich, sondern umfasst auch diejenigen Anteile der Ehepartner, die auf die politische Öffentlichkeit gerichtet sind und auf den Charakter der familiären Lebensgemeinschaft einwirken. Daher gehören die politischen Aktivitäten eines Ehepartners ebenso wie dessen häuslich-familiären Lebensäußerungen zum familiären Leben.
3. Die staatlichen Aufklärungsmöglichkeiten finden ihre Grenze in dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), der es allen staatlichen Organen verbietet, eine in den innersten Lebensbezirk der Familie eindringende Ausforschung ihrer Lebensverhältnisse vorzunehmen.

Entscheidung vom 17. Dezember 1993
– St 1/93 –

in dem Wahlprüfungsverfahren
des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, - Einspruchsführer -
Weitere Beteiligte:

- 1) Frau ...
- 2) der Landeswahlleiter

Entscheidungsformel:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1) wird der Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 1993 aufgehoben.

Der Einspruch des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beteiligte zu 1) verzog im März 1988 zusammen mit ihrem Ehemann und dem gemeinsamen minderjährigen Sohn von Bremerhaven nach ... (Niedersachsen), ... Im Januar 1991 meldete sich die Beteiligte zu 1) mit Nebenwohnung ... in Bremerhaven an. Mitte April 1991 meldete sie sich in Langen ab und in Bremerhaven unter der Anschrift ...straße mit der Erklärung an, daß dies ihre alleinige Wohnung sei und sie von ihrem Ehemann getrennt lebe. Im Juli 1991 wurde die Beteiligte zu 1) in einem Wahlvorschlag der Deutschen Volksunion für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft unter Beifügung einer Bescheinigung der Meldestelle Bremerhaven über ihre Wählbarkeit als Bewerberin vorgeschlagen. Bei der Wahl am 29. September 1991 wurde sie in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) gewählt. Ende November 1991 meldeten sich die Beteiligte zu 1) und ihr Ehemann gemeinsam unter der Anschrift ..., Bremerhaven, mit der Erklärung an, die eheliche Gemeinschaft zwischen ihnen sei wieder hergestellt worden.

Am 15. Januar 1993 legte der Einspruchführer unter Bezugnahme auf einen am Vortage in einer Bremer Tageszeitung erschienenen Artikel, in dem behauptet worden war, die Beteiligte zu 1) habe zur Zeit der Wahl im September 1991 ihren Hauptwohnsitz nicht in Bremerhaven, sondern in ... gehabt, beim Beteiligten zu 2) Einspruch ein mit dem Ziel der Überprüfung der Gültigkeit der Wahl der Beteiligten zu 1) durch das Wahlprüfungsgericht.

Das Wahlprüfungsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten zu 1) und nach Beweiserhebung über die Lebens- und Wohnungsverhältnisse der Beteiligten zu 1) und ihres Ehemannes im Jahre 1991 durch Vernehmung von Zeugen mit Beschluß vom 19. Juli 1993 festgestellt, daß die Wahl der Beteiligten zu 1) in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ungültig sei. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beteiligte zu 1) sei im September 1991 nicht wählbar gewesen. Sie sei zu dem fraglichen Zeitpunkt entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 WahlG nicht Inhaberin einer Hauptwohnung in Bremerhaven gewesen. Aus den durch die Beweisaufnahme bestätigten eigenen Angaben der Beteiligten zu 1) bei ihrer Anhörung ergebe sich nämlich, daß sie seinerzeit nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt gelebt habe. Daraus folge, daß gemäß § 16 Abs. 2 MeldeG die in ... gelegene Wohnung als die von ihrer Familie vorwiegend genutzte Wohnung als Hauptwohnung der Beteiligten zu 1) anzusehen sei. Auf die polizeilichen Anmeldungen komme es nicht an; maßgeblich seien allein die tatsächlichen Verhältnisse.

Gegen diesen am 30. Juli 1993 zugestellten Beschluß hat die Beteiligte zu 1) am 12. August 1993 Beschwerde eingelegt und diese zugleich begründet. Sie rügt die Verletzung des Wahlgesetzes sowie des Grundgesetzes und der Landesverfassung und führt hierzu im einzelnen aus:

Der Einspruch des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft sei verspätet gewesen, da er nicht entsprechend § 38 Abs. 2 Satz 1 WahlG innerhalb der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses eingelegt worden sei. § 38 Abs. 2 Satz 4 WahlG, wonach auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Einspruch noch zulässig sei, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden von Umständen eingelegt werde, die einen Wahlmangel begründen könnten, sei nicht einschlägig, da die Wahlbehörden bereits im August 1991 davon Kenntnis erhalten hätten, daß lediglich sie, die Beteiligte zu 1), nach Bremerhaven verzogen sei, während ihr Ehemann in der Wohnung in ... verblieben sei.

Darüber hinaus habe das Wahlprüfungsgericht sowohl den Begriff der Wohnung als auch den der Hauptwohnung verkannt und damit die §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WahlG falsch angewendet. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 WahlG enthaltene Formulierung „eine Wohnung innehaben“ sei gleichbedeutend mit dem Begriff des Wohnens. Eine Wohnung habe demnach jemand inne, wenn er sie in der Absicht, sie für eine gewisse Dauer zu benutzen, bezogen habe. Dies aber habe sie, die Beteiligte zu 1), bezüglich der Wohnung ...straße in Bremerhaven getan, denn sie habe in dieser Wohnung die Angelegenheiten

des täglichen Lebens verrichtet, indem sie sich dort aufgehalten, gegessen und geschlafen habe. Bezüglich der Wohnung in ... hätten diese Voraussetzungen dagegen nicht mehr vorgelegen, so daß sie dort auch keine Wohnung - schon gar keine Hauptwohnung - innegehabt habe. Vielmehr habe der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen seit April 1991 in Bremerhaven gelegen.

Selbst wenn man unterstelle, daß sie zwei Wohnungen innegehabt habe, könne der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts nicht gefolgt werden. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 MeldeG sei die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie nur dann, wenn der Einwohner nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebe. Wenn das Wahlprüfungsgericht in diesem Zusammenhang ein dauerndes Getrenntleben nur dann annehme, wenn das Auseinanderziehen von dem Entschluß beider Ehegatten getragen werde, ihre eheliche Lebens- und Wohngemeinschaft tatsächlich auf Dauer zu beenden, so verstoße es damit sowohl gegen Art. 3 und 6 GG als auch gegen Art. 2 und 21 LV. Aus der Schutzpflicht des Staates bezüglich der Ehe und Familie folge nämlich unter anderem das Verbot für den Gesetzgeber und sämtliche Behörden, Ehe und Familie zu beeinträchtigen.

Die Beteiligte zu 1) beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Einspruch des Einspruchsführers zurückzuweisen.

Der Einspruchsführer und der Beteiligte zu 2) halten die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts für zutreffend. Der Beteiligte zu 2) führt ergänzend aus: Der Einspruch gegen die Wahl der Beschwerdeführerin sei entgegen deren Auffassung rechtzeitig eingelegt worden. Es komme nicht darauf an, ob und gegebenenfalls wann den Wahlbehörden Umstände bekannt geworden seien, die eine Einspruchsmöglichkeit hätten eröffnen können. Abzustellen sei vielmehr allein auf die Kenntnis des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, denn nur diesem werde in § 38 Abs. 2 Satz 4 WahlG eine noch nach Ablauf der Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 WahlG bestehende Einspruchsmöglichkeit bei späterer Kenntniserlangung eingeräumt. Der Umstand, daß seinerzeit der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven im Rahmen der Vorprüfung des Wahlvorschlages der Deutschen Volksunion Ermittlungen bezüglich der Wohnungsverhältnisse der Beschwerdeführerin angestellt habe, sei nicht geeignet, bereits damals bei dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis über einspruchsbegründende Umstände auszulösen. Das Wahlprüfungsgericht habe auch nicht den Wohnungsbegriff verkannt, sondern habe seiner Entscheidung zutreffend die Regelung des § 16 MeldeG zugrunde gelegt, wonach bei verheirateten Personen, die nicht dauernd getrennt lebten, von mehreren Wohnungen die von der Familie vorwiegend genutzte Wohnung die Hauptwohnung sei.

Das Wahlprüfungsgericht II. Instanz hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 1993 die Beteiligte zu 1) angehört.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 1993 ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im übrigen zulässig (§ 39 Abs. 1 WahlG).

Die Beschwerde erweist sich auch als begründet. Der Einspruch ist zurückzuweisen, weil nicht festgestellt werden kann, daß die Beteiligte zu 1) die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit am Wahltag nicht erfüllte.

1. Entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 1) folgt die Begründetheit der Beschwerde allerdings nicht bereits daraus, daß der Einspruch des Präsidenten der Bürgerschaft gegen die Gültigkeit der Wahl der Beteiligten zu 1) in die Bremische Bürgerschaft verspätet eingelegt worden ist. Zwar können gemäß § 38 Abs. 2 WahlG die nach § 38 Abs. 1 WahlG Einspruchsberechtigten nur innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Abweichend davon kann aber der Präsident der Bürgerschaft gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 WahlG auch noch nach Ablauf jener Frist Einspruch einlegen, wenn ihm in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt seiner amtlichen Kenntnis jener Umstände. Der Präsident der Bürgerschaft hat ausweislich seines Schreibens vom 14. Januar 1993 (Bl. 3 der Gerichtsakte) von den Umständen, die Zweifel an der Wählbarkeit der Beteiligten zu 1) erweckten, am 14. Januar 1993 durch die Veröffentlichung eines Artikels in einer bremischen Tageszeitung Kenntnis erlangt. Sein Einspruch ist am 15. Januar, also ein Tag später, beim Landeswahlleiter eingegangen. Ob, wie die Beteiligte zu 1) vorträgt, den Wahlbehörden diese Umstände bereits zum Zeitpunkt der Wahl bekannt gewesen sind, ist unerheblich, da es für das Einspruchsrecht des Präsidenten der Bürgerschaft allein auf dessen amtliche Kenntnis ankommt. Sein Einspruch ist daher wirksam eingelegt worden.
2. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet. Es kann nicht festgestellt werden, daß die Beteiligte zu 1) am Wahltage die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllte.
 - a) Gemäß § 4 Abs. 1 WahlG ist wählbar, wer wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 WahlG nur, wer am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehatte. Gemäß § 1 Abs. 2 WahlG ist bei Inhabern mehrerer Wohnungen die Hauptwohnung maßgeblich. Zu Recht hat das Wahlprüfungsgericht angenommen, daß die Bedeutung der Begriffe „Innehaben einer Wohnung“ und „Hauptwohnung“ den Vorschriften des Melderechts zu entnehmen ist. Für das Bundesrecht folgt die Anknüpfung des Wahlrechts an die Begriffe des Melderechts ausdrücklich aus § 16 Abs. 6 BWahlO. Für das bremische Landesrecht fehlt eine derartige ausdrückliche Verweisung. Jedoch ergibt die Auslegung des § 1 WahlG nach seinem Sinn und Zweck, daß auch diese Vorschrift an die melderechtlichen Begriffe anknüpft. Hätte der bremische Wahlgesetzgeber dem spätestens seit dem Inkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes im Jahre 1980 bundesrechtlich einheitlichen Begriff der Hauptwohnung einen abweichenden Inhalt geben wollen, so hätte er dies spätestens bei der Neufassung des Wahlgesetzes im Jahre 1989 zum Ausdruck bringen können. Da er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß er eine vom Melderecht abweichende Bedeutung des Begriffs der Hauptwohnung verwenden wollte. Darüber hinaus spricht die Tatsache, daß gemäß § 15 Abs. 1 WahlG die für die Erstellung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Daten bei den Meldebehörden erhoben werden, ebenfalls dafür, daß die in § 1 WahlG verwendeten Tatbestandsmerkmale des „Innehabens einer Wohnung“ und der „Hauptwohnung“ mit den melderechtlichen Begriffen des „Habens einer Wohnung“ und „Hauptwohnung“ (§ 16 MeldeG) identisch sind. Schließlich spricht auch die weitgehende, durch die Erfordernisse einer Massenverwaltung bedingte Formalisierung der melderechtlichen Tatbestände für die Verknüpfung mit dem Wahlrecht, das aus Gründen der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl ebenfalls auf eine weitgehende Formalisierung der Wahlrechtsvoraussetzungen ausgerichtet ist. Das Innehaben einer Wohnung ist danach gleichbedeutend mit der tatsächlichen Handlung, durch die jemand eine Wohnung in der Absicht bezieht, sie für einen nicht ganz kurzfristigen Aufenthalt zum Wohnen zu nutzen (BVerfGE 40, 11, 34; OVG Münster, JZ 1981, S. 479; WahlprüfungsG Bremen, DÖV 1980, S. 57). Die Anmeldung für eine Wohnung als solche begründet noch nicht den Tatbestand des „Innehabens“. Vielmehr wird umgekehrt erst

durch das tatsächliche Beziehen einer Wohnung gemäß §§ 11 Abs. 1 MRRG, 13 Abs. 1 MeldeG die Meldepflicht ausgelöst. Im Sinne dieser melderechtlichen Vorschriften wird eine Wohnung „zum Wohnen“ genutzt, wenn sie zum Aufenthalt, zum Essen und zum Schlafen in Anspruch genommen wird (Medert/Süßmuth, Melderechtsrahmengesetz, 2. Aufl. 1989, Rdnr. 5 zu § 11; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 4. Aufl. 1990, Rdnr. 16 zu § 12 BWahlG). Nach den Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts hat sich die Beteiligte zu 1) im April 1991 in der ...straße in Bremerhaven nicht lediglich angemeldet, sondern diese Wohnung auch tatsächlich bezogen und damit im melderechtlichen Sinne innegehabt. Diese Feststellungen treffen zu. Die Wohnung befand sich im Hause der Eltern der Beteiligten zu 1), wo sie auch bereits vor ihrem Umzug nach ... gewohnt hatte und wo noch ihre damals 17-jährige Tochter lebte. Die Wohnung enthielt noch ihre Möbel, so daß ihr Umzug im April 1991 darin bestand, daß ihre persönliche Habe sowie Akten der DVU in einigen Kartons in zwei PKW von ... in die ...straße in Bremerhaven verfrachtet wurden. Sie hat im Büro der DVU in Bremerhaven gearbeitet und sich jedenfalls häufiger in der Wohnung ...straße aufgehalten, dort geschlafen und gegessen. Die Beteiligte zu 1) hat vor dem Wahlprüfungsgericht ebenso wie vor dem Wahlprüfungsgericht II. Instanz erklärt, daß sie in der Zeit von April 1991 bis zu ihrem Umzug in ihre jetzige Wohnung im November 1991 bis auf wenige Ausnahmen ständig in der ...straße gewohnt habe. Dagegen haben einige der vom Wahlprüfungsgericht gehörten Zeugen ausgesagt, daß sie Frau ... sowohl telefonisch als auch persönlich überwiegend in der Wohnung in ..., nicht in der ...straße in Bremerhaven erreicht bzw. angetroffen hätten. Welcher dieser offenkundig widersprüchlichen Aussagen der größere Wahrheitsgehalt zuzubilligen ist, kann hier offenbleiben. Keiner der Zeugen hat ausgesagt, die Beteiligte zu 1) habe sich überhaupt nicht in der ...straße aufgehalten. Im Hinblick darauf, daß sie zu jener Zeit im Büro der DVU in Bremerhaven arbeitete und darüber hinaus ihre leibliche Tochter ständig in der ...straße wohnte, gibt es für eine derartige Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Die Beteiligte zu 1) hat mithin im April 1991 die Wohnung in der ...straße bezogen und damit den Tatbestand des „Innehabens einer Wohnung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 WahlG erfüllt.

- b) Daneben hatte die Beteiligte zu 1) eine zweite Wohnung. Das Wahlprüfungsgericht hat festgestellt, daß die Beteiligte zu 1) mit dem Umzug in die ...straße in Bremerhaven die Wohnung in ... nicht aufgegeben hatte und somit seit April 1991 Inhaberin zweier Wohnungen war, von denen nur eine im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegen war. Diese Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Aus einer Wohnung zieht aus, wer sie endgültig oder für längere oder unbestimmte Zeit in der Absicht verläßt, sie nicht mehr zum Wohnen, d. h. zum Aufenthalt, Essen und Schlafen zu benutzen (Medert/Süßmuth, a.a.O., Rdnr. 6 zu § 11; Ordemann, Paßrecht, Ausweisrecht, Melderecht des Bundes, 1988, Anm. 2 zu § 11 MRRG). Die Nichtbenutzung der Wohnung zum Aufenthalt, zum Essen und Schlafen muß von der Absicht getragen sein, die Wohnung auch in Zukunft nicht mehr zu benutzen. Insofern enthält der Tatbestand des Ausziehens aus einer Wohnung subjektive und objektive Elemente. Die Tatsache, daß eine Wohnung für längere Zeit nicht benutzt wird, erlaubt daher noch nicht den zwingenden Schluß, daß sie endgültig verlassen worden ist, wie aber umgekehrt auch die Tatsache, daß die zurückbleibenden Bewohner der früheren Wohnung zuweilen besucht werden und die Wohnung damit gelegentlich benutzt wird, nicht den Schluß erlaubt, daß die Wohnung nicht aufgegeben worden ist. Entscheidend ist in beiden Fällen die subjektive Deutung, die die betreffende Person ihrem Nutzungsverhalten in bezug auf die Wohnung beimißt. Im vorliegenden Fall sprechen die überwiegenden Umstände dafür, daß die Beteiligte zu 1) mit dem Beziehen der Wohnung in der ...straße nicht die Wohnung in ... aufgegeben hat. Zutreffend hat das Wahlprüfungsgericht aus den Angaben der Beteiligten zu 1) sowie aus den Aussagen ihres Ehemannes den Schluß gezogen, daß die Eheleute ... die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgegeben hatten, als die Beteiligte zu 1) die Wohnung in der ...straße bezog.

Auch vor dem Wahlprüfungsgericht II. Instanz hat sie erklärt, daß sie sich weiterhin menschlich mit ihrem Ehemann gut verstanden habe und es im April zunächst nur darum gegangen sei, wegen der durch ihre politische Tätigkeit verursachten Reibereien und Unzuträglichkeiten voneinander Abstand zu gewinnen. Das schloß die Möglichkeit ihrer jederzeitigen Rückkehr in die Wohnung der Familie ein und bedeutete jedenfalls keine Trennung mit der Absicht, die Wohnung in Langen endgültig aufzugeben. Auf die Frage, wie häufig sie sich in dem fraglichen Zeitraum tatsächlich in der Wohnung aufgehalten hat, kommt es dabei nicht an.

- c) Das Wahlprüfungsgericht hat aufgrund der von ihm zutreffend festgestellten Tatsache, daß die Eheleute ... nicht dauernd getrennt lebten, in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 MeldeG entschieden, daß damit die Wohnung in ... die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie gewesen sei. Bei dieser Entscheidung hat das Wahlprüfungsgericht verkannt, daß in Zweifelsfällen, d. h. wenn sich nicht eindeutig feststellen läßt, welches die vorwiegend von der Familie benutzte Wohnung ist, § 16 Abs. 2 Satz 3 MeldeG gilt (BVerwG, Beschlüsse vom 13. Mai 1987 und vom 16. März 1988 - Buchholz 402.43 Nrn. 1 und 2 -; Medert/Süßmuth, a.a.O., Rdnr. 7 zu § 12; Schreiber, a.a.O., Rdnr. 17 zu § 12). Danach kann eine Familie unter besonderen Umständen in zwei Wohnungen leben, ohne daß sich feststellen läßt, welches die vorwiegend benutzte Wohnung ist.

So liegt der Fall bei der Beteiligten zu 1). Die Familie der Beteiligten bestand in dem Zeitraum zwischen April bis September 1991 aus ihr selbst, ihrem Ehemann und dem gemeinsamen Sohn. Aus den Angaben der Beteiligten zu 1) sowie den Zeugenaussagen ihres Ehemannes und ihrer Eltern vor dem Wahlprüfungsgericht ergibt sich, daß der Ehemann nur zeitweise zu Besuch in der ...straße war und ausschließlich in der Wohnung in ... wohnte. Der gemeinsame Sohn ging in Bremerhaven zur Schule und wurde von dem Ehemann der Beteiligten zu 1) in der Wohnung in ... versorgt, soweit dies mit seiner Schichtarbeit vereinbar war. An den meisten der Tage, an denen sein Vater Nachtschicht hatte, kam der Junge in die ...straße und wurde dort von seinen Großeltern versorgt. Nach den Angaben der Beteiligten zu 1) bei ihrer Anhörung vor dem Wahlprüfungsgericht II. Instanz kam der Sohn an den Tagen der Spät- und der Nachtschicht ihres Mannes in die ...straße, so daß er sich zu etwa zwei Dritteln in der ...straße, zu einem Drittel in ... aufgehalten habe. Ob diesem Vortrag in vollem Umfang zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn da der Sohn täglich zur Schule in Bremerhaven ging und jedenfalls in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen sein Vater Nachtschicht hatte, in die ...straße ging und dort übernachtete, hat sich der auf das gemeinsame Kind bezogene Teil des Familienlebens der Beteiligten zu 1) in einem nicht unerheblichen Umfang in Bremerhaven abgespielt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beteiligte zu 1) nach ihrem Bekunden, das durch ihre sonstigen Lebensumstände nicht widerlegt wird, ihrer politischen Tätigkeit im Verhältnis zum häuslich-privaten Bereich eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat. Schließlich ist auch zu beachten, daß sich die vorwiegende Benutzung einer Wohnung durch die Familie nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst bestimmt, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet (BVerwGE 89, 110, 113).

Dies gilt auch für den Aufenthalt der Beteiligten zu 1) selbst. Sie hat in der fraglichen Zeit täglich im Büro der DVU in Bremerhaven gearbeitet und in einem gewissen, letztlich nicht aufzuklärenden Umfang auch in Bremerhaven in der ...straße übernachtet. Über den genauen quantitativen Umfang ihrer Anwesenheit in der ...straße hat es in der vom Wahlprüfungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme widersprüchliche Aussagen gegeben. Die dem „Lager“ der Beteiligten zu 1) nahestehenden Zeugen haben deren Vortrag bekräftigt, nach dem sie sich fast ausschließlich in der Wohnung in Bremerhaven aufgehalten habe, während die Aussagen der Zeugen, die sich politisch von der DVU getrennt haben und mit der Be-

teiligten zu 1) im Streit liegen, eindeutig ergeben, daß sich die Beteiligte zu 1) so gut wie ausschließlich in der Wohnung in ... aufgehalten habe. Unter diesen Umständen war eine nochmalige Beweisaufnahme durch das Wahlprüfungsgericht II. Instanz nicht erforderlich, da nicht erwartet werden konnte, daß sich das Aussageverhalten der Zeugen verändern würde. Andere Erkenntnismittel stehen dem Gericht nicht zur Verfügung, zumal da die staatlichen Aufklärungsmöglichkeiten ihre Grenze in dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie finden, der es allen staatlichen Organen verbietet, eine in den innersten Lebensbezirk der Familie eindringende Ausforschung ihrer Lebensverhältnisse vorzunehmen. Die vom Wahlprüfungsgericht festgestellten Tatsachen lassen jedoch erkennen, daß sich die Beteiligte zu 1) in nicht unerheblichem Umfang in Bremerhaven aufgehalten hat. Das Gericht hat festgestellt, daß die Beteiligte zu 1) die Wohnung in der ...straße nicht deswegen bezog, weil sie sich von ihrem Ehemann trennen wollte, sondern um ihn und die familiäre Wohnung in Langen vor den Störungen und Belästigungen durch ihre politische Tätigkeit zu schonen. Dabei habe sie auch deswegen ohne ihren Ehemann eine Wohnung in Bremerhaven genommen, um die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Bürgerschaftswahl zu schaffen.

Die Beteiligte zu 1) hat damit ihre privat-familiäre Sphäre von der öffentlich-politischen räumlich voneinander getrennt. Durch diese Trennung verlor jedoch die auf die politische Öffentlichkeit gerichtete Betätigung der Beteiligten zu 1) nicht ihren Charakter als ein Bestandteil des Lebens der Gesamtfamilie. Das Leben der Familie besteht heute nicht nur in den Lebensäußerungen der häuslichen Intimität, sondern umfaßt auch diejenigen Anteile der einzelnen Familienmitglieder, die auf die politische Öffentlichkeit gerichtet sind und auf den Charakter der familiären Lebensgemeinschaft einwirken. Daher gehörten die politischen Aktivitäten der Beteiligten zu 1) ebenso zum familiären Leben wie das häuslich-familiäre Leben in Denn bei der Feststellung der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie kommt es auf die Familie in ihrer Gesamtheit an (Medert/Süßmuth, a.a.O., Rdnr. 8 zu § 12). Das Wahlprüfungsgericht hat die von ihm festgestellte Tatsache, daß die Beteiligte zu 1) in die Wohnung in Bremerhaven einzog, um ihren Ehemann vor den Belastungen ihrer politischen Tätigkeit zu bewahren und damit zugleich auch ihre Kandidatur für die Bremische Bürgerschaft zu ermöglichen, nicht erkannt. Denn die in diesem Verhalten der Eheleute ... erkennbare Funktionsteilung zwischen öffentlich-politischer und häuslicher Sphäre kann nicht dazu führen, daß nur die letztere als Lebensäußerung der Familie angesehen wird. Darin läge eine Minderbewertung der öffentlich-politischen Dimension der freien Persönlichkeitsentfaltung gegenüber der familiären Sphäre, die mit der grundrechtlichen und der objektiv-rechtlichen Bedeutung der politischen Willensbildung des Volkes und der Wahlen zum Parlament nicht vereinbar wäre. Auch würde eine solche Wertung verkennen, daß nach der grundrechtlichen Institutsgarantie von Ehe und Familie die innere Organisation und Arbeitsteilung innerhalb der Ehe allein der Entscheidungsfreiheit der Ehegatten unterliegt (BVerfGE 33, 236, 238; 42, 64, 77; 53, 257, 296; 79, 256, 273; 80, 81, 92). Wenn die Eheleute, wenn auch nicht ohne Konflikte, eine bestimmte familieninterne Abgrenzung der miteinander im Widerstreit liegenden Formen der individuellen Lebensgestaltung finden, so verbietet es Art. 22 Abs. 1 LV dem Gesetzgeber und den anderen Organen staatlicher Gewalt, darin einzugreifen. Gemäß Art. 22 Abs. 1 LV haben Mann und Frau in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten. Eine Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 2 MeldeG dahingehend, daß die Entscheidung eines der Ehepartner für die Entfaltung seiner Persönlichkeit im öffentlich-politischen Bereich als nicht zum Familienleben gehörend angesehen wird, würde die Gleichberechtigung der verschiedenen Lebensformen und -entwürfe in der Ehe verletzen.

Berücksichtigt man diese vom Wahlprüfungsgericht erster Instanz festgestellte innerfamiliäre Funktionsteilung und stellt in Rechnung, daß die im Büro der DVU arbeitende Beteiligte zu 1) die Wohnung in der ...straße auch tatsächlich nutzte, ihr

Sohn nach dem Schulbesuch in Bremerhaven ebenfalls nicht nur gelegentlich in die ...straße kam und dort auch in einer letztlich freilich nicht sicher feststellbaren Häufigkeit übernachtete, so läßt sich eine vorwiegend benutzte Wohnung der Familie nicht feststellen. Vielmehr ergibt sich, daß das tägliche Leben der Familie der Beteiligten zu 1) ohne eindeutigen Schwerpunkt auf zwei Wohnungen verteilt war.

- d) Für diesen Fall bestimmt § 16 Abs. 2 Satz 3 MeldeG, daß die vorwiegend benutzte Wohnung und damit die Hauptwohnung diejenige ist, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners ist. Die Hauptwohnung der Beteiligten zu 1) in dem Zeitraum der letzten drei Monate vor der Bürgerschaftswahl war mithin jene, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen lag. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen einer Person liegt dort, wo der überwiegende Teil ihrer gesellschaftlichen Beziehungen angesiedelt ist, wobei den für sie bedeutsameren ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Die Anwendung dieser Maßstäbe ergibt, daß der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Beteiligten zu 1) in dem Zeitraum der letzten drei Monate vor der Bürgerschaftswahl Bremerhaven war. In jener Zeit war ihr Leben in erster Linie von ihrer politischen Betätigung beherrscht. Sie war Kreisvorsitzende der DVU in Bremerhaven, arbeitete tagsüber im Büro der Partei und beteiligte sich an der Organisation des Wahlkampfes, der in Bremerhaven und von Bremerhaven aus geführt wurde. Im Konflikt zwischen den Anforderungen dieser politischen Arbeit und ihrer Familie, insbesondere dem Bedürfnis ihres Ehemannes nach familiärer Häuslichkeit hat sie sich, wie sie auch in der Befragung vor dem Wahlprüfungsgericht II. Instanz wiederholte, für ihre politische Betätigung entschieden. Daß dies nicht nur eine verbale Behauptung war, ergibt sich rückschauend auch daraus, daß sie im November 1991 mit ihrer Familie nach Bremerhaven in ihre jetzige Wohnung zog, die sie für sich selbst bereits im Mai 1991 hatte anmieten wollen. Dies war zunächst an der verzögerten Räumung durch den Vermieter gescheitert. Zu diesem Zeitpunkt war die Beteiligte zu 1) noch nicht als Kandidatin für ihre Partei aufgestellt worden.

Auch die sonstigen Lebensumstände der Beteiligten zu 1) sprechen dafür, daß der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Bremerhaven und nicht in ... lag. Nicht nur die Eltern der Beteiligten zu 1) wohnten in der ...straße, auch ihre damals 17-jährige Tochter lebte dort. Ebenso wohnten auch die übrigen Angehörigen ihrer Herkunftsfamilie, d. h. ihre Schwester und ihr Bruder, und schließlich auch ihr Schwiegervater in Bremerhaven. Von Bedeutung ist auch, daß die Beteiligte zu 1) die gemeinsame Familienwohnung in ... erst seit 1988 innehatte, vorher in Bremerhaven gelebt hatte und bereits Anfang 1991 einmal wegen eines Streites mit ihrem Ehemann, der mit ihrer politischen Betätigung zusammenhing, für etwa drei Monate die Wohnung in Langen verlassen hatte und vorübergehend in die Wohnung ihres Schwiegervaters in Bremerhaven gezogen war.

Alle diese Umstände lassen erkennen, daß der Schwerpunkt ihrer öffentlich-politischen und ein erheblicher Teil der häuslich-familiären Beziehungen der Beteiligten zu 1) in Bremerhaven lagen. Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, daß der Magistrat der Seestadt Bremerhaven dem Landeswahlleiter mit Schreiben vom 26. Januar 1993 mitgeteilt hat, polizeiliche Ermittlungen hätten keinen Anhaltspunkt für eine Nichtwählbarkeit der Beteiligten zu 1) ergeben (Bl. 4 der Gerichtsakte).

- e) Lag damit der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Beteiligten zu 1) in den letzten drei Monaten vor dem 29. September 1991 in Bremerhaven, so war nach § 16 Abs. 2 Satz 3 MeldeG die Wohnung in Bremerhaven die vorwiegend von der Beteiligten zu 1) benutzte Wohnung und damit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 MeldeG ihre Hauptwohnung. Da gemäß § 1 Abs. 2 WahlG für die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzung des Wohnsitzes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Hauptwohnung maßgeblich ist, ist die Wahl der Beteiligten zu 1) zur Bremischen

Bürgerschaft nicht ungültig. Der Beschluß des Wahlprüfungsgerichts erster Instanz war daher abzuändern und der Einspruch des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zurückzuweisen.

Prof. Pottschmidt
Prof. Dr. v. Münch
Dr. Pawlik

Prof. Dr. Preuss

Prof. Dr. Dodenhoff
Dr. Großmann
Dr. Bewersdorf